

selbe von einander legen, und in denen Städten, auf das Rathhaus, außer denen Städten aber, auf unsere Amthäuser, oder einen andern, von unseren Beamten und respectiv Gerichtshabern, in ihren Jurisdictional-Districten, aussehendem bequemen Ort, hindringen, und daselbst bis zu Aufhebung, dieses Unseres Edicti, wohlverwahrlich unbeschädigt aufbehalten zu lassen, und daß solches alles geschehen, innerhalb acht Tagen, nach Publication dieses gehorsamst zu berichten, sodann fernerm fleißige Obacht zu halten, damit keine neue Blasen und Kesseln, Klein oder groß, in der vorigen Stelle surrogirt, oder sonst in fraudem dieses Unseres Verbots, durch andere Mittel einiger Branteweine von Kornfrüchten, in hiesigem Unserem Hochstift, während der Prohibition gebrannt, oder auch von Auswärtigen hinein practicirt, versellet, und verbraucher werde, gestalten die Contraventoren nicht allein mit Confiscation der etwa befindender Blasen, Kesseln, und Korn-Brantewein bestraft, sondern auch dem Denuncianten, darab ein dritter Theil, wie oben, zugeeignet, und dessen Name verschwiegen werden solle; Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so soll dieses Edictum gewöhnlicher Massen publicirt und gehörigen Orts affigirt werden. Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Namens und Secretis. Signaturum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 15. Sept. 1698.

Herman Werner. (L.S.)

XLVI.

XLVI.  
Verordnung  
wegen des neuen Waldes  
von 1716.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster, ic. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22ten Januarii 1692 und 20. Augusti 1698 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ermeldter neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich winteret, und, dafern dieses in Zeiten nicht abgestellt wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und andern Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrwürdigen Rhum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Intereffirten, und von denselben beschehenen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1. Daß, weiln die Neuhauffische Elffische und Sänder Dienstpfflichtige durch Ihr unmaßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommer-Zeit

H h 2

nach

nach Haus fahren, das Pops-Teigen-Heinbächen- und Fall-Holz aber zur Hochfürstlichen Hofhaltung liefern, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feurung zukommt, ermeldeten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempfen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhäusischen Beamten so viel Holz, als sie in solcher Zeit nach Hof zu liefern schuldig, angeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Pops- und Fallholz, wie auch Heibeächen, und ander unfruchtbares Holz, denen Neuhäusischen Rättern aber, welche in natura keine Dienst-Fuhren leisten, doch unfruchtbar Holz zu hohlen berechtiget, dergleichen Holz angewiesen, wie nicht weniger denen Dorffschafften und Gemeinheiten Neuen und Alten Wälen, Kempfen und Welschbröhm Pops und ander Lagerstätten Holz der Gemeinheit zu Wäsen aber das Sammel-Holz mit Holz-Leitern zu fahren assignirt, und dabey allemal die in der Holz-Ordnung benannte Hochtage, als: Montag, Mittwoch und Freytag, wann selbige keine Feiertage seynd, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bey Tage, und nicht des Nachts bey 4 Goldgulden Straf hauen, und fahren lassen sollen. Weilen auch die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dero Ehrwürdigen Thum-Capituls Amtmann, wie auch der Westphälischer Fürstenbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch

durch Dienste zu Winter- und Sommer-Zeit viel Holz holen lassen; Als solle denenselben, und zwar dem Thum-Capitulischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Jährlich 50 Fuder, dem Westphälischen Fürstenbergischen Conductor aber Jährlich 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

3. Dem Richter zu Neuenbeken vier Bäume assignirt und angewiesen werden: Und weilen

4. Der Meyer zu Kedinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtiget zu seyn, als sollen demselben Jährlich 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Vogten zum Kempfen angewiesen werden. Nachdem auch

5. Der größste Ruin des Waldes unter anderen daher entsethet, daß die Interessenten ausser denen Neuhäusischen und Etschen viele Diehlböyer zu Dielen und Hörde-Brettern, wie auch Hopfen- und Fißbohnen-Stöcke, Erbsen-Rurhen, Korn-Wieden und Zaunbraken Jährlich hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals ein- oder ander Interessirter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nöthig hätte, derselbe alsdann auf beschene Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

6. Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß ein sicherer District von solchem Wald gehalten, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglich auch kein junges Holz aufschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Bächen bepflanzt, und die Kösten von denen zum Brandholz, auch Hude und Mastung Interessirten, nach bescheneher proportionirlicher Reparation der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservazion des Waldes

7. Jährlich ein sicherer District des Waldes von dem Vogten zum Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt und darinn denen Interessirten und Holz-Berechtigten das Holz angewiesen, ausser sohanem District aber nicht das geringste bey willkührlicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemalen

8. Dero Ehrwürdiges Rhum-Capitul zu besserer Conservazion des Waldes, sich gleichfals erklärt, daß solches zwar an die Holztage nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabey lediglich belassen, und

9. Dem Vogten zum Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und falls zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von Uns zugelassen werden sollte, das  
frucht-

fruchtbare Holz möglichst zu menagiren, und abständig auch ohnfruchtbares Holz den Köhlern anzuweisen. Und weilen letzlichen

10. Vorgekommen, daß der Vogt zum Kempen, die vermög der Bestallung ihm zugekehrte Bäume Jährlich verkaufe, und dennoch das nöthige Brandholz aus dem Walde führen lasse, eit solches aber sich keines wegs gebühren will; Als wted demselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftig zu mäßigen und zu enthalten, und mit dem nöthigen Brandholz sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt, affigirt, und denen Eingesehenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secretis. Signatum Neuhaus den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold. (L.S.)